

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist eine Unterstützungskasse und führt den Namen „Ruhegehaltskasse der DAG e. V.“ mit dem Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Beschäftigten der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Vermögensverwaltung der DAG GmbH und des DAG-Schulungsstätten e. V., die einen durch Betriebsvereinbarung begründeten Anspruch haben, nach erfüllter Anwartschaft bei Ausscheiden wegen Erreichung einer Altersgrenze sowie bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit Leistungen nach Maßgabe von § 10 der Satzung zu gewähren.
2. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können in Einzelfällen auch andere Beschäftigte der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Vermögensverwaltung der DAG GmbH und des DAG-Schulungsstätten e. V. sowie bei anderen der DAG nahestehenden Einrichtungen Beschäftigte in die Ruhegehaltskasse aufgenommen werden.
3. Nach Ableben der Ruhegehaltsempfänger sollen gegebenenfalls auch Familienangehörigen laufende Unterstützungen gewährt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus 12 Mitgliedern, von denen
6 vom Gewerkschaftsrat
3 vom Bundesvorstand
3 vom Gesamtbetriebsrat
der DAG bestimmt werden.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Im übrigen können die Mitglieder durch die sie entsendenden Organe ausgewechselt werden.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Stellvertreters des Geschäftsführers
 - c) Beschlußfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - d) Beschlußfassung über die Jahresabrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Leistungsrichtlinien
 - g) Beschlußfassung über die Aufnahme anderer Beschäftigter gemäß § 2 Ziffer 2
 - h) Erstellung von Richtlinien für die Anlage von Geldmitteln der Kasse.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal innerhalb der ersten 6 Monate jeden Jahres stattfinden. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Über die Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt eine aus 3 Mitgliedern bestehende Revisionskommission, deren Aufgabe es ist, in mindestens halbjährlichen Abständen die Bücher des Vereins auf ihre ordnungsgemäße Führung und insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, und zwar zwei Mitgliedern des Gewerkschaftsrates, einem Mitglied des Bundesvorstandes und einem Mitglied des Gesamtbetriebsrates der DAG. Das Mitglied des Bundesvorstandes ist zugleich Geschäftsführer der Kasse.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Organe, die sie vertreten sollen, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie brauchen der Mitgliederversammlung nicht anzugehören.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Kasse, die Anlage des Vermögens in Zusammenarbeit mit der Vermögensverwaltung der DAG GmbH und die Überprüfung von Einzelleistungen, die nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungsrichtlinien festgelegt wurden.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes sowie der Geschäftsführer (§ 6) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Vorstand wahr. Er ist vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.
2. Für den Geschäftsführer handelt im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes der DAG von der Mitgliederversammlung gewählt. Er braucht der Mitgliederversammlung nicht anzugehören.

§ 7 Einspruchsausschuß

1. Einsprüche gegen Leistungsentscheidungen sind an den Einspruchsausschuß zu richten.
2. Der Einspruchsausschuß besteht aus sechs Personen, und zwar

- dem Geschäftsführer und zwei weiteren vom Bundesvorstand der DAG zu benennenden Personen,
 - dem Mitglied des Gesamtbetriebsrates im Vorstand und zwei weiteren vom Gesamtbetriebsrat zu benennenden Personen.
3. Der Einspruchsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Einspruch abgelehnt.
 4. Die im Einspruchsausschuß vertretenen Gruppen können bei Änderung der Leistungsrichtlinien durch die Mitgliederversammlung, wenn die beabsichtigte Regelung ungünstiger ist, die Entscheidung durch eine Einigungsstelle gemäß § 76 Absatz 5 BetrVG herbeiführen.

§ 8

Finanzierung

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen ausschließlich aus regelmäßigen und einmaligen Zuwendungen der DAG, der Vermögensverwaltung der DAG GmbH, des DAG-Schulungsstätten e. V. und anderer, der DAG nahestehenden Einrichtungen gemäß § 2 Ziffer 2.
2. Beiträge und Zuschüsse von Mitgliedern des Vereins oder von Personen, deren Unterstützung Zweck des Vereins ist, sind nicht statthaft.

§ 9

Vermögensverwaltung

1. Das Vermögen des Vereins muß ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

2. Die Anlage der für laufende Verpflichtungen nicht benötigten Mittel in Wertpapieren, Schuldscheindarlehen, Hypotheken, Grundbesitz usw. und die Verwaltung dieser Anlagen wird der Vermögensverwaltung der DAG GmbH treuhänderisch übertragen.

Die Anlage muß im Interesse der Ruhegehaltskasse und im Einvernehmen mit dem Vorstand der Ruhegehaltskasse erfolgen.

§ 10

Leistungen

1. Die Leistungen des Vereins sind freiwillig, Rechtsansprüche entstehen auch nicht durch ausdrückliche Bewilligung oder wiederholte und regelmäßige Zahlungen.
Die Leistungen bestehen in vorübergehenden und dauernden Ruhegehältern, ferner aus Witwen- und Waisenunterstützungen, die monatlich zahlbar sind.
2. Jeder Leistungsempfänger hat vor der ersten Auszahlung eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, daß ihm die Freiwilligkeit der Leistungen bekannt und daß er mit dem Ausschluß jeden Rechtsanspruchs einverstanden ist.
3. Die Leistungen sind im einzelnen durch besondere Richtlinien festgelegt. Sie müssen sich im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 halten.
4. Alle Leistungen enden mit Schluß des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung in Fortfall gekommen sind.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sowie Änderungen der Leistungsrichtlinien können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Beschlüsse darüber sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die aufgrund behördlicher Vorschriften nötig werden bzw. zweckmäßig sind, wenn sie lediglich Formvorschriften erfüllen.
3. Ausgeschlossen ist jede Satzungsänderung bezüglich des Vermögens und seiner Verwendung, wenn damit die ausschließliche und unmittelbare Verwendung gemäß § 2 gefährdet werden könnte.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung der Ruhegehaltskasse ist nur nach übereinstimmendem Beschluß von Mitgliederversammlung und Vorstand möglich. Ferner muß die Zustimmung des Gewerkschaftsrates und des Bundesvorstandes der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft mit je Zweidrittelmehrheit erteilt worden sein.
2. Im Falle einer Auflösung ist die Abwicklung der Vermögensverwaltung der DAG GmbH zur weiteren Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 zu übertragen.

DAG

Satzung

der
Ruhegehaltskasse
der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft e. V.
Sitz Hamburg

In der von der Mitgliederversammlung
am 28. September 1985 beschlossenen Fassung